

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 21. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2025)

zum Thema:

**Lässt der Senat die Bildungsträger im Regen stehen? Tarifmittel für  
Zuwendungsempfänger\*innen**

und **Antwort** vom 7. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. August 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23375

vom 21. Juli 2025

über Lässt der Senat die Bildungsträger im Regen stehen? Tarifmittel für  
Zuwendungsempfänger\*innen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mitte Juli wurden Zuwendungsempfänger im Bereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie informiert, „dass zusätzlich zu den bereits bewilligten Mitteln in Höhe von ... € weitere Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025 in Höhe von bis zu ... € verfügbar sind“ und diese mit einem entsprechenden Änderungsantrag beantragt werden können. Die in den Schreiben als „verfügbar“ genannten „weitere(n) Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“ liegen zumindest für einzelne Zuwendungsempfänger unterhalb der im TV-L zum 1.2.2025 vereinbarten 5,5% bezogen auf die für diese Zuwendungsempfänger für 2025 bewilligten Personalkosten.

1. In welcher Höhe insgesamt stehen Mittel als „weitere Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“ für alle Zuwendungsempfänger im Bereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung?

Zu 1.: Im Einzelplan 10 stehen im Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 14 541 000 Euro für die Teilhabe der Beschäftigten der Zuwendungsempfangenden an der Tarifentwicklung zur Verfügung.

2. In welcher Höhe insgesamt wurden bereits Mittel als „weitere Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.11.2024“ für alle Zuwendungsempfänger im Bereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bewilligt?

Zu 2.: Für die Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.11.2024 stehen Mittel in Höhe von ca. 10,4 Mio. € aus der ehemaligen zentralen Tarifvorsorge zur Verfügung.

3. Erhalten alle Zuwendungsempfänger im Bereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie „weitere Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“?

Zu 3.: Die Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025 erfolgt nach einem einheitlich abgestimmten Verfahren. Soweit die Bedarfe aufgrund der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025 nicht aus den jeweiligen regulären Ansätzen des Haushaltsplans finanziert werden können, werden Mittel der dezentralen Tarifvorsorge eingesetzt. Hierfür stehen ca. 4,1 Mio. € zur Verfügung.

4. Was ist die Berechnungsgrundlage für die in den jeweiligen Schreiben genannten absoluten Zahlen der „weitere(n) Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“?

Zu 4.: Die Berechnungsgrundlage orientiert sich an den Tarifsteigerungsverfahren der Vorjahre, berücksichtigt die jeweiligen einzelfallbezogenen Entwicklungen in Hochrechnungen und ist einheitlich abgestimmt. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage Nr. 4 der Drs. 19/22 558 verwiesen.

5. Gilt für alle Zuwendungsempfänger die gleiche Berechnungsgrundlage?

Zu 5.: Eine Differenzierung erfolgt hinsichtlich der Förderarten institutionelle Förderung und Projektförderung. Die Tarifentwicklungen bei den institutionellen Förderungen werden vollständig berücksichtigt. Für die Finanzierung von Tarifentwicklungen bei Projektförderungen können nach ersten hausinternen Hochrechnungen lediglich bis zu 2,00 % der Bedarfe der Träger gegenfinanziert werden.

6. Für welche Zuwendungsempfänger im Bereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind für welche Projekte in welcher Höhe „weitere Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“ verfügbar? Welche Zuwendungsempfänger erhalten für welche Projekte ggf. keine „weitere(n) Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“?

7. (Bitte Auflistung nach Zuwendungsempfänger, Projekt, HH-Titel und Kapitel im EP 10, bisher bewilligte Personalkosten, verfügbare „weitere Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“ absolut, verfügbare „weitere Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte zum 01.02.2025“ prozentual von den bisher bewilligten Personalkosten.)

Zu 6. und 7.: Zuwendungsempfänger, die in diesem Jahr neu mit Projekten starten, erhalten keine weiteren Tarifmittel. Grundsätzlich stehen für alle Zuwendungsempfangenden, die Mittel für tarifgerechte Bezahlung ihrer Beschäftigten in Vorjahren beantragt haben, Mittel zur Deckung von Mehrbedarfen aufgrund von Tarifentwicklungen aus der dezentralen Tarifvorsorge zur Verfügung. (siehe Antworten zu Fragen 1 bis 3). Eine konkrete Einzelfallbetrachtung der Partizipation an der Tarifvorsorge ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

8. Sollte es unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für unterschiedliche Zuwendungsempfänger geben, wie werden diese fachlich begründet? Welche Grundsätze und Maßstäbe wurden bei der Aufstellung der Berechnungsgrundlagen angelegt?

Zu 8.: Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Sind die „weitere(n) Zuwendungsmittel zur Finanzierung der Steigerung der Tabellenentgelte“ zum 01.11.2024 und zum 01.02.2025 auch in den Haushaltsansätzen im Entwurf für den Landeshaushalt 2026/2027 enthalten?

Zu 9.: Die Haushaltsansätze aus denen Zuwendungen bewilligt werden, wurden pauschal um 3,00 % pro Jahr erhöht. Bedarfe für Tarifentwicklungen sind aus den Ansätzen des Haushaltsplans 2026/2027 zu finanzieren. Zusätzliche Mittel im Rahmen einer dezentralen Tarifvorsorge haben im Verfahren zur Aufstellung des Entwurfs zum Haushalt

2026/2027 vor dem Hintergrund der umfangreichen Konsolidierungsbemühungen keine Berücksichtigung finden können.

Berlin, den 07. August 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie